

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1967	Nummer 63
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8114	20. 4. 1967	Erl. d. Arbeits- und Sozialministers Änderung der Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben; hier: Übernahme der Umzugskosten für Bergmannsversorgungsschein-Inhaber	610
8300	24. 4. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 BVG und des § 40a BVG auf Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht sowie auf berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes	610

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	611
	Kultusminister	
3. 2. 1967	RdErl. — Höhere Wirtschaftsfachschulen; hier: Erhöhung der Semesterzahl	611
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
24. 4. 1967	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	611
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 28. 4. 1967	612

I.

8114

**Anderung der Richtlinien
über die Verwendung der von der Zentralstelle für
den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nord-
rhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben;**

**hier: Übernahme der Umzugskosten für
Bergmannsversorgungsschein-Inhaber**

Erl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 4. 1967 —
II A 2 — 3812

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 9. Januar 1958 (GV. NW. S. 14 / SGV. NW. 81) ändere ich die Richtlinien über die Verwendung der von der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Ausgleichsabgaben v. 16. 11. 1964 (MBl. NW. S. 1826 / SMBl. NW. 8114) wie folgt:

1. In Nr. 2.71 Satz 3 wird die Zahl „900“ durch die Zahl „1 200“ ersetzt.
2. Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 610.

8300

**Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 BVG
und des § 40 a BVG auf Berufsoffiziere und Berufs-
unteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht
sowie auf berufsmäßige Angehörige des früheren
Reichsarbeitsdienstes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 4. 1967 —
II B 2 — 4201.3/4201.5/4222.1 (11/67)

Zur Frage der Anwendung des § 30 Abs. 2 bis 4 BVG und des § 40 a BVG auf Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht sowie auf berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

1. Berufsoffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Auf Grund der beim Aufbau der Bundeswehr gewonnenen Erfahrungen kann nunmehr davon ausgegangen werden, daß ein aktiver Offizier der ehemaligen Deutschen Wehrmacht bei persönlicher und körperlicher Eignung wahrscheinlich in der Bundeswehr als Berufsoffizier eingestellt worden wäre. Voraussetzung ist allerdings, daß er im Jahre 1956 die Höchstaltersgrenze für die Einstellung nicht überschritten hatte.

Nach Nr. 1 Buchstabe c) der Bestimmungen über die Höchstaltersgrenze bei Einstellung in die Bundeswehr waren, bezogen auf den Dienstgrad bei der Einstellung, folgende Höchstaltersgrenzen vorgesehen:

Leutnant, Oberleutnant	45 Jahre,
Hauptmann, Kapitänleutnant	49 Jahre,
Major, Korvettenkapitän	51 Jahre,
Oberstleutnant, Fregattenkapitän	52 Jahre,
Oberst, Kapitän z. S.	56 Jahre.

Nach den Äußerungen des Bundesministers der Verteidigung ist die persönliche Eignung in der Regel nur dann verneint worden, wenn wesentliche charakterliche oder geistige Mängel festgestellt worden sind. Die Aussichten eines kriegsbeschädigten aktiven Offiziers der ehemaligen Deutschen Wehrmacht auf Einstellung in der Bundeswehr waren im allgemeinen geringer als bei einem volltauglichen Offizier. Schwerbeschädigte Offiziere konnten nur in begrenzter Anzahl für bestimmte Verwendungen eingestellt werden.

Mit Rücksicht auf die vom Bundesminister der Verteidigung gewonnenen Erfahrungen ist bei der Entscheidung über eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 30 Abs. 2 BVG, über den Berufsschadensausgleich gemäß § 30 Abs. 3 und 4 BVG und den Schadensausgleich gemäß § 40 a BVG bei Berufsoffizieren der ehemaligen Deutschen Wehrmacht oder deren Witwen grundsätzlich eine den Ver-

hältnissen des Einzelfalles entsprechende Laufbahngruppe in der Bundeswehr zugrunde zu legen. Ausnahmen sind nur zu machen, wenn Tatsachen bekannt sind, die einer Einstellung in der Bundeswehr auch ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich entgegenstanden hätten. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) der frühere Berufsoffizier sich im Rahmen der freien Berufswahl auch ohne die Schädigung für einen anderen Beruf entschieden hätte, oder
- b) die persönliche Eignung aus den vorher genannten oder aus sonstigen offenkundigen Gründen nicht gegeben ist, oder
- c) die körperliche Eignung infolge von Gesundheitsstörungen, die nicht die Folge einer Schädigung sind, nicht bejaht werden kann, oder
- d) die für die maßgebende Laufbahngruppe vorgeschriebene Altershöchstgrenze zu dem Zeitpunkt, von dem an ein berufliches Betroffensein geltend gemacht wird, oder bei Beginn des Aufbaues der Bundeswehr (1. 1. 1956) erreicht war.

Sofern in Einzelfällen Zweifel auftreten, ob bekannte Tatsachen die persönliche Eignung des Betroffenen beeinträchtigen, ist der Bundesminister der Verteidigung auf dem Dienstwege unter Darlegung dieser Tatsachen um Auskunft zu bitten.

Nach Auffassung des Bundesministers der Verteidigung wird in der Regel eine Einstufung für „Berufsoffiziere mit Bezügen nach Besoldungsgruppen ab A 13“ gemäß § 4 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG in Betracht kommen. Liegen allerdings Anhaltspunkte dafür vor, daß der ehemalige aktive Offizier auch ohne die Schädigungsfolgen einen entsprechenden Dienstgrad nicht erreicht hätte, so ist von dem tatsächlich erreichten oder dem Dienstgrad auszugehen, der wahrscheinlich erreicht worden wäre.

2. Berufsunteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht

Bei der Beurteilung der Frage, welcher Berufs- oder Wirtschaftsgruppe die aktiven Unteroffiziere der ehemaligen Deutschen Wehrmacht ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich angehören würden, ist davon auszugehen, daß der aktive Unteroffizier an die Begründung dieses Dienstverhältnisses vorzugsweise die Erwartung geknüpft hat, nach Beendigung des Militärdienstes Beamter zu werden. Deshalb kann bei diesem Personenkreis im allgemeinen die Stellung eines Beamten des mittleren Dienstes als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs oder eines Schadensausgleichs kommt danach in der Regel nur in Betracht, wenn das Erreichen einer derartigen oder einer gleichwertigen Stellung wahrscheinlich durch die Schädigungsfolgen vereitelt worden ist. Eine Stellung als Beamter des gehobenen Dienstes kann nur als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß eine entsprechende berufliche Stellung ohne die Folgen der Schädigung erreicht worden wäre.

Im übrigen gelten hinsichtlich der charakterlichen und geistigen Eigenschaften der Berufsunteroffiziere die für Berufsoffiziere aufgezeigten Merkmale sinngemäß.

3. Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

Für die Entscheidung über die Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit und über einen Berufsschadensausgleich oder Schadensausgleich bei berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes bzw. deren Witwen sind die gleichen Maßstäbe anzuwenden, wie ich sie in meinem RdErl. v. 28. 7. 1965 (SMBl. NW. 8300) und zu Nr. 1. und 2. dieses Rundschreibens aufgestellt habe. Allerdings ist zu beachten, daß für diesen Personenkreis mit der Auflösung des Reichsarbeitsdienstes im Jahre 1945 die Grundlage ihres Berufes entfallen ist. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes und den aktiven Offizieren der ehemaligen Deutschen Wehrmacht besteht

insoweit, als für die Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes im Gegensatz zu den Berufsoffizieren der ehemaligen Deutschen Wehrmacht nicht die Möglichkeit bestand, ihren früheren Beruf erneut ausüben zu können, weil eine dem Reichsarbeitsdienst vergleichbare Institution nach dem zweiten Weltkrieg nicht wieder errichtet worden ist.

Die Frage, welche Gruppen von Reichsarbeitsdienstführern mit den Berufsoffizieren vergleichbar sind, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in meinem RdErl. v. 28. 7. 1965 unmittelbar nur für die Fälle des § 40 a Abs. 2 Satz 2 erste Alternative BVG bedeutsam. Nach § 55 Abs. 1 Satz 3 G 131 sind bei Anwendung des G 131 die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere zu behandeln. Bei der Anwendung von § 40 a Abs. 2 Satz 2 erste Alternative BVG ist entsprechend zu verfahren.

Das zum Vergleich heranzuziehende Durchschnittseinkommen ist nach § 4 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu bestimmen. Bei den ehemaligen mittleren und höheren RAD-Führern ist von einer bei dem Feldmeister beginnenden Einheitslaufbahn auszugehen, so daß die auf Laufbahngruppen der Beamten abgestellte Vorschrift des § 4 Abs. 1 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG nicht zu gerechten Ergebnissen führen kann.

Wie Berufsoffiziere mit Bezügen nach Besoldungsgruppen bis A 11 (§ 4 Abs. 2 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG) sind zu behandeln

Feldmeister,
Oberfeldmeister und
Oberstfeldmeister.

Vom Arbeitsführer an aufwärts sind frühere Angehörige des Reichsarbeitsdienstes wie Offiziere mit Bezügen nach Besoldungsgruppe ab A 13 BBesG zu behandeln.

4. Erteilung von Zugunstenbescheiden

Soweit rechtsverbindliche Bescheide nicht dem in diesem RdErl. aufgestellten Grundsatz entsprechen, sind auf Antrag Zugunstenbescheide gemäß § 40 Abs. 1 VfG zu erteilen. Den neuen Bescheiden ist eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Entstehens des entsprechenden Anspruchs, höchstens jedoch für vier Jahre (VV Nr. 8 S. 5 und 6 zu § 40 VfG), beizulegen.

Bezug: RdErl. v. 28. 7. 1965 (SMBl. NW. 8300).

— MBl. NW. 1967 S. 610.

II.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Finanzbauamt Mönchengladbach:

Regierungsbaurat G. Bless zum Oberregierungsbaurat

Finanzbauamt Köln-Ost:

Regierungsbaurat W. Geisler zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Dortmund-Außenstadt:

Regierungsrat H. Schomberg zum Oberregierungsrat

Finanzamt Hamm:

Regierungsrat W. Voß zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. M. Bauer vom Finanzamt Arnberg an das Finanzamt Münster-Stadt

Oberregierungsrat K. Berghoff vom Finanzamt Herford an das Finanzamt Bielefeld-Stadt

Oberregierungsrat T. Erlinghagen vom Finanzamt Coesfeld an das Finanzamt Bottrop

Regierungsrat Dr. B. Grünewald vom Finanzamt Lüdenscheid an das Finanzamt Hagen

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Leitender Regierungsdirektor A. Neubauer

Finanzamt Aachen-Land und Monschau:

Oberregierungsrat O. Stephan

Finanzamt Münster-Stadt:

Regierungsdirektor T. Nölkenmeier

Finanzamt Paderborn:

Regierungsdirektor L. Mathias

Es ist verstorben:

Finanzamt Arnberg:

Oberregierungsrat J. Mathieu

— MBl. NW. 1967 S. 611.

Kultusminister

Höhere Wirtschaftsfachschulen;

hier: Erhöhung der Semesterzahl

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 2. 1967 —
IV A 70—33—0/0 Nr. 2078/66

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1963 — II F. 36—21:0 — 2273/63 (ABl. KM. NW. S. 154)

An den Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen wird die Dauer der Ausbildung bis zur Abschlußprüfung ab 1. April 1967 von bisher fünf auf sechs Semester erhöht.

Studierende, die zum 1. April 1967 aufgenommen werden, können frühestens im Frühjahr 1970 die Abschlußprüfung ablegen.

Für die vorher aufgenommenen Studierenden verbleibt es bei der fünfsemestrigen Ausbildung.

Die aus der Änderung der Semesterzahl sich ergebenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch besonderen Erlaß geregelt.

— MBl. NW. 1967 S. 611.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 4. 1967 — II B 1 — 2.214 Nr. 394/67

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 181

Brandverhalten von Stahlbetonplatten

Das Heft enthält zwei Berichte und umfaßt 85 Seiten mit 92 Abbildungen, 32 Tabellen und 105 Quellenangaben. Professor Dr.-Ing. Kordina, TH Braunschweig, und Dr.-Ing. Bornemann, Berlin, berichten im ersten Teil über Brandversuche an Stahlbetonplatten, bei denen der Einfluß der Größe der Betonüberdeckung und der Höhe der Stahlspannungen sowie von zusätzlichen Putzschichten mit und ohne Drahtgewebe auf deren Brandverhalten untersucht wurde.

Im zweiten Bericht wird von Dr.-Ing. Bornemann auf Grund einer umfangreichen Auswertung der vorliegenden Ergebnisse von Brandversuchen an Stahlbetonplatten ein rechnerisches Verfahren zur Abschätzung der voraussichtlichen Feuerbeständigkeit von Stahlbetonplatten abgeleitet.

Heft 185

Das unterschiedliche Verformungsverhalten der Rand- und Kernzonen von Beton

Das Heft umfaßt 66 Seiten mit 79 Bildern, 30 Tabellen und 25 Quellenangaben. Dr.-Ing. Stöckl, Materialprüfungsamt für das Bauwesen der TH München, berichtet über Versuche, bei denen die Einflüsse untersucht wurden, die in den Randzonen von Betonbauteilen unter-

schiedliche Eigenschaften des Betons gegenüber der Kernzone verursachen, wie z. B. Strukturumlagerungen der Zuschlagstoffe, Anreicherungen an Feinmörtel, Setz-, Schrumpf- und Schwindvorgänge und Karbonatisierung des Betons.

Die Hefte werden bis zum 15. Juli 1967 durch den Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216/218, zu folgenden Vorzugspreisen abgegeben:

Heft 181 13,— DM,
Heft 185 11.50 DM.

Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBl. NW. 1967 S. 611.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 28. 4. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten.)

Gesetz- Nr.	Datum		Seite
231	20. 4. 1967	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf das Amt Linnich	56
231	20. 4. 1967	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Aufstellung eines Bebauungsplanes auf das Amt Stettelnich	56
7823	24. 4. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung von Kartoffelkrankheiten und Kartoffelschädlingen	60
97	24. 4. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	56
	3. 4. 1967	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 — I. B. 471, (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf	57
	20. 12. 1966	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1967	58

— MBl. NW. 1967 S. 612.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.